

Neuerscheinung

Rainer Thesen

Keine Sternstunde des Rechts

Die Nürnberger Prozesse und die Rechtswirklichkeit

Inhaltsbeschreibung



Die Nürnberger Prozesse der Siegermächte des II. Weltkrieges gegen die führenden Personen des „Dritten Reiches“ vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) werden noch heute – allgemein und auch von offizieller staatlicher Seite (Bundesregierung und Landesregierung Bayern) - als „Sternstunde des Rechts“ und als „Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts“ gefeiert. Erstmals in der Geschichte – so die Begründung – wurden die Planung und Führung eines Angriffskrieges zum Verbrechen gegen die Menschheit erklärt und die „Täter“ abgeurteilt.

Der Autor, Rechtsanwalt Rainer Thesen, setzt sich in einem neuen und überaus breiten Ansatz sehr kritisch mit dieser Bewertung auseinander. Er stellt die postulierten Prinzipien und das Strafverfahren des IMT zum einen anhand der historischen Entwicklung der Rechtsauffassung zur Frage des Krieges und zum anderen durch die Darstellung der Rechtswirklichkeit,

d.h. der Handhabung von Krieg und Angriffskrieg durch die handelnden Mächte, auf den Prüfstand und kommt zu einem vollständig anderen Urteil.

Seine Schilderung der Entwicklung der Rechtsauffassungen reicht von der Antike bis in die Neuzeit und behandelt die Aussagen von Gelehrten wie Augustinus, Thomas von Aquin, Luther, Macchiavelli, Grotius, Hobbes u.a. sowie wichtige völkerrechtliche Meilensteine wie Westfälischer Friede, Haager Landkriegsordnung bis hin zum Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Dieser Schilderung stellt der Autor mit einer Darstellung und Bewertung der Kriege von 1919 und 1945 sowie der nach 1945 auch von den Siegermächten geführten Kriege die Rechtswirklichkeit vor allem unter dem Kriterium „Angriffskrieg“ gegenüber.

Im Verbund beider Betrachtungslinien führt Thesen zu der Erkenntnis, daß das „Recht zum Krieg“ ein „Grundrecht“ souveräner Staaten war, ohne daß dabei zwischen Krieg und Angriffskrieg unterschieden wurde. Erst der Briand-Kellogg-Pakt (1928) statuierte eine Ächtung des Krieges sowie ein Verbot des Angriffskrieges. Thesen weist jedoch nach, daß

dieser Vertrag dennoch keine rechtliche Grundlage für eine Strafverfolgung bot, da er keinerlei Sanktionen vorsah und somit rechtlich letztlich wirkungslos war. Dies findet seine Bestätigung auch darin, daß im Zeitraum 1928 bis 1945 von den Unterzeichnern immerhin 10 Kriege geführt wurden, ohne daß es auch nur in einem einzigen Fall zu einer internationalen Sanktion gekommen wäre.

Für die Nürnberger Prozesse gab es daher keine Rechtsgrundlage. Die Völkerrechtswissenschaft, selbst in den USA, war überwiegend der Auffassung, daß ein internationaler Strafprozeß gegen verantwortliche Politiker wegen Planung und Führung eines Angriffskrieges auf der Grundlage geltenden Rechts nicht möglich sei.

Auch das mit dem „Londoner Abkommen“ vom 8. August 1945 geschaffene „Sonderrecht“ zur Verurteilung wegen Planung und Führung eines Angriffskrieges, das - streng fallbezogen - nur für die für die Achsenmächte Deutschland und Japan galt, konnte – so Thesen- keine Rechtgrundlage nach internationalem Recht herstellen. Dies führt zu dem Schluß, die Nürnberger Prozesse nur als Bruch und nicht als Fortentwicklung des internationalen Völkerstrafrechts gewertet werden können.

Bei seinem Blick auf die „Rechtswirklichkeit“ nach 1945 verweist Thesen schließlich darauf, daß nach den Nürnberger Prozessen, auch und gerade von der Sieger- und Richtermächten, unverändert weiter Kriege - auch Angriffskriege - geführt wurden, die z. T. in der Dimension mit dem II. Weltkrieg vergleichbar waren (Korea, Vietnam). Kriege und Angriffskriege wurden somit auch von jenen Staaten weiterhin als legitimes Mittel der Politik betrachtet, die in Nürnberg die Ankläger und Richter waren.

Als prominentes Beispiel in der jüngeren Vergangenheit nennt er den von den USA und Großbritannien geführten Irak-Krieg (2002), der als Angriffskrieg ohne UN-Mandat auf der Grundlage gefälschten Materials geführt wurde und daher geradezu ein Musterfall für einen Prozess vor einem internationalen Strafgerichtshof gewesen wäre. Ein verlockendes Bild: US-Präsident Bush jun. auf der Anklagebank von Nürnberg.

Nicht selten wird zur Rechtfertigung und Begründung der Strafverfolgung durch die Siegermächte – vor allem seit der 68-Bewegung - angeführt, die deutsche Justiz sei wegen der Befangenheit der Richter im System der NS-Justiz zu einer ernsthaften Strafverfolgung gar nicht willens und fähig gewesen. Thesen widerlegt diese Behauptung durch Schilderung von Prozessen der deutschen Justiz gegen NS-Täter in der Zeit 1945 bis 1949 und korrigiert damit ein bis heute gepflegtes falsches Bild der deutschen Nachkriegsjustiz.

Im Gesamtergebnis kommt der Autor zu dem Ergebnis, daß die Nürnberger Prozesse unter Bruch wesentlicher Rechtstraditionen außerhalb der internationalen Entwicklung des Völkerstrafrechts standen und letztlich ein singuläres Ereignis ohne wesentliche Folgewirkungen waren. Sie haben Angriffskriege in der Folgezeit weder verhindert noch erschwert. Nicht übersehen werden kann, dass mit der Vertreibung von 12 Mio. Deutschen aus den Ostgebieten und dem Sudetenland gleichzeitig mit den Nürnberger Prozessen unter Bruch des Völkerrechts schwerstes Unrecht begangen wurde.

Zum eigentlichen Charakter der Nürnberger Prozesse kommt der Autor zu dem durch das Buch wohlbegründeten Befund: „Es handelte sich um die Fortsetzung des Krieges mit juristischen Mitteln“ mit dem vorrangigen Ziel, Deutschland zu bestrafen und zu entmachten. Hierzu zitiert

er das Urteil des amerikanischen Senators Robert A. Taft, der schon während des Prozesses feststellte: „Über der ganzen Nürnberger Urteilsfällung steht der Geist der Rache.“

Positiv hervorzuheben ist die lebendige und gut lesbare Sprache des Autors – ebenso die gelungene Illustrierung des Buches.

**272 Seiten, Festeinband, zahlreiche Abbildungen, umfangreicher Quellennachweis, Literatur- und Personenverzeichnis.
Preis Euro 24,00.**

Osning Verlag + Gerhard Hubatschek + Zöpplitzstr. 24 - 82467 Garmisch-Partenkirchen +
www.osning-verlag.de + info@osning-verlag.de + Fax 08821 9676324

Der Autor



Rainer Thesen

Jg. 1946, Oberst d. R., Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der LMU München, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, seit 1976 Rechtsanwalt, Verteidiger im Scheungraber-Prozess am LG München I, Publikationen in Fachzeitschriften und im eigenen Internet-Blog.